

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2478-02	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
20.03.2017	Hauptausschuss	V			
27.03.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM)
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt den in der Anlage dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu und weist den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der OGM an, die zur Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke 27.03.2017	Motschull 27.03.2017	Datum	Schranz 27.03.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2478-02	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

1. Mitwirkung des Aufsichtsrates bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung (§§ 11 und 8 des Gesellschaftsvertrages)

Die Gesellschaftsverträge der städtischen Eigengesellschaften (Beteiligung der Stadt: 100 %) sehen hinsichtlich des Zusammenwirkens von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung bei Gesellschafterbeschlüssen vor, dass der Aufsichtsrat in Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitskatalog der Gesellschafterversammlung dieser Vorschläge als Beschlussempfehlung unterbreitet. Nach § 11 Abs. 2 S. 3 des Gesellschaftsvertrages der OGM ist jedoch im Unterschied zu den für die Mehrzahl der anderen Eigengesellschaften der Stadt geltenden Bestimmungen die Gesellschafterversammlung zusätzlich an den Vorschlag des Aufsichtsrates gebunden, soweit der Vorschlag dem Wohl der Gesellschaft nicht widerspricht. Diese Regelung bewirkt, dass de facto die Gesellschafterversammlung an die Beschlussfassung des Aufsichtsrates gebunden wird. Ein Vorschlag, der Interessen der Gesellschaft zuwider läuft, dürfte in der Praxis nicht vorkommen, weil zumindest die Mitglieder des Aufsichtsrates, die einem solchen Vorschlag zustimmen, ihre Pflichten als Aufsichtsratsmitglieder verletzen. Dementsprechend ist die Konstellation einer entfallenden Bindung der Gesellschafterversammlung der OGM an einen Vorschlag des Aufsichtsrates bisher auch noch nicht aufgetreten.

Zur Vereinheitlichung soll der Gesellschaftsvertrag der OGM an die Regelungen der anderen Gesellschaftsverträge städtischer Eigengesellschaften angepasst werden und die beschriebene Bindungswirkung des Aufsichtsratsvorschlages für die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung entfallen.

Allein der Gesellschaftsvertrag der Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungs- Oberhausen GmbH (LAH) enthält eine vergleichbare Regelung zur Bindung der Gesellschafterversammlung an die Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates. Wegen der Neuausrichtung des Veranstaltungsbetriebes und

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2478-02	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

42 eines sich daraus eventuell ergebenden Anpassungsbedarfes des Gesellschaftsvertrages unterbleibt
43 jedoch zunächst eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages der LAH.

44

45 Zusätzlich zu der Zielsetzung einer einheitlichen Gestaltung der Gesellschaftsverträge der städtischen
46 Unternehmen dient die vorgesehene Änderung dazu, dass die Kompetenzen der Geschäftsorgane
47 dem gesetzgeberischen Leitbild der GmbH, welches auch den Regelungen der Gemeindeordnung zur
48 wirtschaftlichen Betätigung zugrunde liegt, eher entsprechen als die Regelungen in der aktuellen
49 Fassung des Gesellschaftsvertrages. Nach der Struktur der GmbH, welche die GO NRW als Regelfall
50 der wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde in Gesellschaftsform vorgibt, ist oberstes Organ der
51 Gesellschaft die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte durch
52 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr. Dementsprechend fordert § 108 Abs. 5 GO
53 NRW zur Sicherung des Einflusses der Kommune für die Zulässigkeit der Gründung einer GmbH, dass
54 der Gesellschaftsvertrag wichtige Entscheidungen wie die Feststellung des Jahresabschlusses der
55 Gesellschafterversammlung vorbehalten muss. Diese Stellung der Gesellschafterversammlung ist
56 konterkariert, wenn die Gesellschafterversammlung in ihrer Beschlussfassung an Vorschläge des
57 Aufsichtsrates gebunden ist.

58

59 Im Übrigen dient die Änderung dazu, die Steuerung der Gesellschaft durch die Stadt Oberhausen
60 nach Maßgabe der städtischen Beteiligungsrichtlinien zu verbessern. Danach ist der Rat der Stadt für
61 Entscheidungen in für die Stadt wichtigen Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen zuständig.
62 Mit seinen Beschlüssen erteilt der Rat den nach § 113 Abs. 2 GO NRW bestellten Vertreter/innen
63 Weisungen in diesen Fällen, damit sie auf dieser Grundlage ihre Funktion in der
64 Gesellschafterversammlung der betreffenden Gesellschaft ausüben. Die Möglichkeit zur Steuerung und
65 Einflussnahme der Gesellschafterin durch den Rat der Stadt ist beeinträchtigt, wenn die
66 Gesellschafterversammlung bei den ihr zugewiesenen Aufgaben den Beschlussvorschlägen des
67 Aufsichtsrates grundsätzlich zu folgen hat, obwohl der Aufsichtsrat nach der Typisierung der
68 Kompetenzen des GmbH-Rechtes ein Überwachungs- und Kontrollorgan ist.

69

70 Die geringere Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft durch die
71 Gesellschafterversammlung kann auch nicht durch eine Weisung an die Mitglieder des Aufsichtsrates
72 kompensiert werden, weil die OGM nach dem Drittelbeteiligungsgesetz über einen obligatorischen
73 Aufsichtsrat verfügt, dessen Mitglieder keinen Weisungen unterworfen werden können.

74

75 Ob der Gesellschafter die Geschäftsführung trotz eines entgegenstehenden Vorschlages des
76 Aufsichtsrates entsprechend durch Beschluss anweisen kann – wie es überwiegend in der Literatur

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2478-02	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

77 vertreten wird – kann dahinstehen, weil der Gesellschaftsvertrag darauf angelegt sein soll, derartige
78 Kompetenzkonflikte erst nicht entstehen zu lassen.

79

80 Aus den gleichen Erwägungen soll in § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der zweite Satz gestrichen
81 werden. Demzufolge ist bei der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen die
82 Gesellschafterversammlung nur dann an den Vorschlag des Aufsichtsrates nicht gebunden, „wenn ein
83 sachlicher Grund im Interesse der Gesellschaft gegen die vorgeschlagene Bestellung oder Abberufung
84 spricht.“ Nach § 108 Abs. 5 Buchst. d GO NRW soll ein Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH
85 so gestaltet sein, dass die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen der
86 Gesellschafterversammlung obliegt, wenn diese Entscheidung nicht der Gemeinde vorbehalten ist.
87 Eine Einschränkung der Entscheidungskompetenz zur Bestellung der Geschäftsführung durch ein
88 anderes Organ der Gesellschaft sieht die Gemeindeordnung bei der Gestaltung eines
89 Gesellschaftsvertrages nicht vor.

90

91 Die vorgenannten Vorschläge entsprechen auch dem Ergebnis des Abschlussberichts der KPMG zur
92 Untersuchung der Neuordnung der Organisation und Struktur der OGM vom 13.02.2017, Seite 65.
93 Der Gesellschafterversammlung sollte darüber hinaus das Recht eingeräumt werden Angelegenheiten
94 anderer Organe zur Entscheidung an sich ziehen zu können, um eine unverzügliche Umsetzung von
95 Gesellschafterbeschlüssen zu gewährleisten, wenn der Rat der Stadt bei Weisungen an den/die
96 Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung eine Notwendigkeit erkennt, dass die
97 Gesellschafterversammlung abschließend eine Angelegenheit entscheiden soll, obwohl Kompetenzen
98 des Aufsichtsrates berührt werden.

99

100 **2. Weiterer Anpassungsbedarf**

101

102 Zur Klarstellung sind Ergänzungen der Regelungen für den Personalausschuss sowie für die
103 Organisation und das Verfahren in Ausschüssen des Aufsichtsrates aufgenommen worden.

104

105 Außerdem werden die Regelungen zur Einberufung der Gesellschafterversammlung und des
106 Aufsichtsrates auf weitere zeitgemäße Kommunikationswege erweitert.

107

108 § 12 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages soll ersatzlos gestrichen werden, da für die Zusammensetzung
109 des Aufsichtsrates der OGM und seine Rechte und Pflichten die in § 1 Nr. 3 DrittelbG genannten
110 Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) gelten, insbesondere auch § 103 Abs. 1 AktG. Die hierdurch
111 bereits gesetzlich geregelten Abberufungsrechte machen eine gesonderte Regelung im
112 Gesellschaftsvertrag der OGM entbehrlich.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2478-02	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

113

114 Hinsichtlich der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung wird ein Redaktionsversehen berichtigt,
115 weil die Zuständigkeit entgegen der entsprechenden Regelung beim Aufsichtsrat sich nur auf
116 grundstücksgleiche Rechte bezieht und nicht auf Grundstücke.

117

118

119 **Kurzfassung**

120

121 Der Gesellschaftsvertrag der OGM wird im Wesentlichen im Hinblick auf die Mitwirkung des
122 Aufsichtsrates bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung geändert. Die Bindungswirkung der
123 Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung entfällt.

124

125

126

127 **Anlage**

128

129 - Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH

130

131

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH

alte Fassung	neue Fassung
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft 3. Die Geschäftsführer/innen werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung ist an den Vorschlag des Aufsichtsrates nicht gebunden, wenn ein sachlicher Grund im Interesse der Gesellschaft gegen die vorgeschlagene Bestellung oder Abberufung spricht.	§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft 3. Die Geschäftsführer/innen werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung ist an den Vorschlag des Aufsichtsrates nicht gebunden, wenn ein sachlicher Grund im Interesse der Gesellschaft gegen die vorgeschlagene Bestellung oder Abberufung spricht.
§ 10 Gesellschafterversammlung 2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der schriftlichen Beratungsvorlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.	§ 10 Gesellschafterversammlung 2. Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch durch Telefax, oder mittels elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beratungsvorlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung 2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über... h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die Zuständigkeit des Aufsichtsrates gegeben ist, Zu den vorgenannten Beschlussgegenständen a) bis d) sowie f) bis m) erfolgt zuvor eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates, welcher der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zu deren Beschlussfassung unterbreitet. Die Gesellschafterversammlung ist an den Vorschlag des Aufsichtsrates gebunden, soweit er nicht dem Wohl der Gesellschaft widerspricht.	§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung 2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über... h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die Zuständigkeit des Aufsichtsrates gegeben ist, Zu den vorgenannten Beschlussgegenständen a) bis d) sowie f) bis m) erfolgt zuvor eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates, welcher der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zu deren Beschlussfassung unterbreitet. Die Gesellschafterversammlung ist an den Vorschlag des Aufsichtsrates gebunden, soweit er nicht dem Wohl der Gesellschaft widerspricht. 4. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall auf Weisung des Rates der Stadt Oberhausen Angelegenheiten, die anderen Gesellschaftsorganen zugewiesen sind, durch Beschluss zur Behandlung und Entscheidung an sich ziehen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

4. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur binnen vier Wochen nach Zugang der Niederschrift zulässig.	5. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur binnen vier Wochen nach Zugang der Niederschrift zulässig.
§ 12 Aufsichtsrat - Zusammensetzung und Amtszeit ... 7. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden. Für die Restamtszeit des abberufenen Mitgliedes wählt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Rates der Stadt Oberhausener ein anderes Mitglied. ...	§ 12 Aufsichtsrat - Zusammensetzung und Amtszeit ... 7. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden. Für die Restamtszeit des abberufenen Mitgliedes wählt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Rates der Stadt Oberhausener ein anderes Mitglied. [Die bisherigen Ziffern 8. und 9. werden zu 7. und 8.]...
§ 13 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung 2. Der Aufsichtsrat wird durch den/die Vorsitzende/n oder - im Fall der Verhinderung - durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie die schriftlichen Beschluss- und Beratungsvorlagen beizufügen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.	§ 13 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung 2. Der Aufsichtsrat wird durch den/die Vorsitzende/n oder - im Fall der Verhinderung - durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, auch durch Telefax, oder mittels elektronischer Medien. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Beschluss- und Beratungsvorlagen beizufügen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
§ 14 Aufsichtsrat – Zuständigkeit 1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung von sachverständigen Prüfern bedienen kann. Er kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. Der Aufsichtsrat muss einen Personalausschuss bilden, der aus dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem/seiner Stellvertreter/in besteht. Der Personalausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/innen und Prokuristen/innen.	§ 14 Aufsichtsrat – Zuständigkeit 1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung von sachverständigen Prüfern bedienen kann. Er kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. Der Aufsichtsrat muss einen Personalausschuss bilden, der aus dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates besteht. Der Personalausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/innen und Prokuristen/innen. Den Vorsitz des Personalausschusses führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates. Für den Vorsitz, die Einberufung und die Beschlussfassung in Ausschüssen des Aufsichtsrates sind im Übrigen § 13 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 4 bis 7 dieses Gesellschaftsvertrages sinngemäß anzuwenden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2478-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			<u>öffentlich</u>		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
20.03.2017	Hauptausschuss	V			
27.03.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM)
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt den in der Anlage dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu und weist den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der OGM an, die zur Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Bereichsleiter Bereich 9-5  Herr Willecke 07.03.2017	Dezernent Dezernat 2  Motschull Datum 08. MRZ. 2017	Kämmerer Datum	Oberbürgermeister  Datum 9. MRZ. 2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat ☐ Gleichstellungsstelle ☐

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2478-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

1. Mitwirkung des Aufsichtsrates bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung (§§ 11 und 8 des Gesellschaftsvertrages)

Die Gesellschaftsverträge der städtischen Eigengesellschaften (Beteiligung der Stadt: 100 %) sehen hinsichtlich des Zusammenwirkens von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung bei Gesellschafterbeschlüssen vor, dass der Aufsichtsrat in Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitskatalog der Gesellschafterversammlung dieser Vorschläge als Beschlussempfehlung unterbreitet. Nach § 11 Abs. 2 S. 3 des Gesellschaftsvertrages der OGM ist jedoch im Unterschied zu den für die Mehrzahl der anderen Eigengesellschaften der Stadt geltenden Bestimmungen die Gesellschafterversammlung zusätzlich an den Vorschlag des Aufsichtsrates gebunden, soweit der Vorschlag dem Wohl der Gesellschaft nicht widerspricht. Diese Regelung bewirkt, dass de facto die Gesellschafterversammlung an die Beschlussfassung des Aufsichtsrates gebunden wird. Ein Vorschlag, der Interessen der Gesellschaft zuwider läuft, dürfte in der Praxis nicht vorkommen, weil zumindest die Mitglieder des Aufsichtsrates, die einem solchen Vorschlag zustimmen, ihre Pflichten als Aufsichtsratsmitglieder verletzen. Dementsprechend ist die Konstellation einer entfallenden Bindung der Gesellschafterversammlung der OGM an einen Vorschlag des Aufsichtsrates bisher auch noch nicht aufgetreten.

Zur Vereinheitlichung soll der Gesellschaftsvertrag der OGM an die Regelungen der anderen Gesellschaftsverträge städtischer Eigengesellschaften angepasst werden und die beschriebene Bindungswirkung des Aufsichtsratsvorschlages für die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung entfallen.

Allein der Gesellschaftsvertrag der Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungs- Oberhausen GmbH (LAH) enthält eine vergleichbare Regelung zur Bindung der Gesellschafterversammlung an die Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates. Wegen der Neuausrichtung des Veranstaltungsbetriebes und

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2478-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

40 eines sich daraus eventuell ergebenden Anpassungsbedarfes des Gesellschaftsvertrages unterbleibt
41 jedoch zunächst eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages der LAH.

42

43 Zusätzlich zu der Zielsetzung einer einheitlichen Gestaltung der Gesellschaftsverträge der städtischen
44 Unternehmen dient die vorgesehene Änderung dazu, dass die Kompetenzen der Gesellschaftsorgane
45 dem gesetzgeberischen Leitbild der GmbH, welches auch den Regelungen der Gemeindeordnung zur
46 wirtschaftlichen Betätigung zugrunde liegt, eher entsprechen als die Regelungen in der aktuellen
47 Fassung des Gesellschaftsvertrages. Nach der Struktur der GmbH, welche die GO NRW als Regelfall
48 der wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde in Gesellschaftsform vorgibt, ist oberstes Organ der
49 Gesellschaft die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte durch
50 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr. Dementsprechend fordert § 108 Abs. 5 GO
51 NRW zur Sicherung des Einflusses der Kommune für die Zulässigkeit der Gründung einer GmbH, dass
52 der Gesellschaftsvertrag wichtige Entscheidungen wie die Feststellung des Jahresabschlusses der
53 Gesellschafterversammlung vorbehalten muss. Diese Stellung der Gesellschafterversammlung ist
54 konterkariert, wenn die Gesellschafterversammlung in ihrer Beschlussfassung an Vorschläge des
55 Aufsichtsrates gebunden ist.

56

57 Im Übrigen dient die Änderung dazu, die Steuerung der Gesellschaft durch die Stadt Oberhausen
58 nach Maßgabe der städtischen Beteiligungsrichtlinien zu verbessern. Danach ist der Rat der Stadt für
59 Entscheidungen in für die Stadt wichtigen Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen zuständig.
60 Mit seinen Beschlüssen erteilt der Rat den nach § 113 Abs. 2 GO NRW bestellten Vertreter/innen
61 Weisungen in diesen Fällen, damit sie auf dieser Grundlage ihre Funktion in der
62 Gesellschafterversammlung der betreffenden Gesellschaft ausüben. Die Möglichkeit zur Steuerung und
63 Einflussnahme der Gesellschafterin durch den Rat der Stadt ist beeinträchtigt, wenn die
64 Gesellschafterversammlung bei den ihr zugewiesenen Aufgaben den Beschlussvorschlägen des
65 Aufsichtsrates grundsätzlich zu folgen hat, obwohl der Aufsichtsrat nach der Typisierung der
66 Kompetenzen des GmbH-Rechtes ein Überwachungs- und Kontrollorgan ist.

67

68 Die geringere Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft durch die
69 Gesellschafterversammlung kann auch nicht durch eine Weisung an die Mitglieder des Aufsichtsrates
70 kompensiert werden, weil die OGM nach dem Drittelbeteiligungsgesetz über einen obligatorischen
71 Aufsichtsrat verfügt, dessen Mitglieder keinen Weisungen unterworfen werden können.

72

73 Ob der Gesellschafter die Geschäftsführung trotz eines entgegenstehenden Vorschlages des
74 Aufsichtsrates entsprechend durch Beschluss anweisen kann – wie es überwiegend in der Literatur

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2478-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

75 vertreten wird – kann dahinstehen, weil der Gesellschaftsvertrag darauf angelegt sein soll, derartige
76 Kompetenzkonflikte erst nicht entstehen zu lassen.

77

78 Aus den gleichen Erwägungen soll in § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der zweite Satz gestrichen
79 werden. Demzufolge ist bei der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen die
80 Gesellschafterversammlung nur dann an den Vorschlag des Aufsichtsrates nicht gebunden, „wenn ein
81 sachlicher Grund im Interesse der Gesellschaft gegen die vorgeschlagene Bestellung oder Abberufung
82 spricht.“ Nach § 108 Abs. 5 Buchst. d GO NRW soll ein Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH
83 so gestaltet sein, dass die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen der
84 Gesellschafterversammlung obliegt, wenn diese Entscheidung nicht der Gemeinde vorbehalten ist.
85 Eine Einschränkung der Entscheidungskompetenz zur Bestellung der Geschäftsführung durch ein
86 anderes Organ der Gesellschaft sieht die Gemeindeordnung bei der Gestaltung eines
87 Gesellschaftsvertrages nicht vor.

88

89 Die vorgenannten Vorschläge entsprechen auch dem Ergebnis des Abschlussberichts der KPMG zur
90 Untersuchung der Neuordnung der Organisation und Struktur der OGM vom 13.02.2017, Seite 65.

91 Der Gesellschafterversammlung sollte darüber hinaus das Recht eingeräumt werden Angelegenheiten
92 anderer Organe zur Entscheidung an sich ziehen zu können, um eine unverzügliche Umsetzung von
93 Gesellschafterbeschlüssen zu gewährleisten, wenn der Rat der Stadt bei Weisungen an den/die
94 Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung eine Notwendigkeit erkennt, dass die
95 Gesellschafterversammlung abschließend eine Angelegenheit entscheiden soll, obwohl Kompetenzen
96 des Aufsichtsrates berührt werden.

97

98 **2. Weiterer Anpassungsbedarf**

99

100 Zur Klarstellung sind Ergänzungen der Regelungen für den Personalausschuss sowie für die
101 Organisation und das Verfahren in Ausschüssen des Aufsichtsrates aufgenommen worden.

102

103 Außerdem werden die Regelungen zur Einberufung der Gesellschafterversammlung und des
104 Aufsichtsrates auf weitere zeitgemäße Kommunikationswege erweitert.

105

106 Hinsichtlich der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung wird ein Redaktionsversehen berichtigt,
107 weil die Zuständigkeit entgegen der entsprechenden Regelung beim Aufsichtsrat sich nur auf
108 grundstücksgleiche Rechte bezieht und nicht auf Grundstücke.

109

110

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2478-01	Termin 27.03.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Kurzfassung

Der Gesellschaftsvertrag der OGM wird im Wesentlichen im Hinblick auf die Mitwirkung des Aufsichtsrates bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung geändert. Die Bindungswirkung der Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung entfällt.

Anlage

- Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag
OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH

alte Fassung

neue Fassung

**§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der
Gesellschaft**

3. Die Geschäftsführer/innen werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung ist an den Vorschlag des Aufsichtsrates nicht gebunden, wenn ein sachlicher Grund im Interesse der Gesellschaft gegen die vorgeschlagene Bestellung oder Abberufung spricht.

**§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der
Gesellschaft**

3. Die Geschäftsführer/innen werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. ~~Die Gesellschafterversammlung ist an den Vorschlag des Aufsichtsrates nicht gebunden, wenn ein sachlicher Grund im Interesse der Gesellschaft gegen die vorgeschlagene Bestellung oder Abberufung spricht.~~

§ 10 Gesellschafterversammlung

2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der schriftlichen Beratungsvorlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

§ 10 Gesellschafterversammlung

2. Die Einberufung erfolgt schriftlich, **auch durch Telefax, oder mittels elektronischer Medien** unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beratungsvorlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

**§ 11 Aufgaben der
Gesellschafterversammlung**

2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über...

h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die Zuständigkeit des Aufsichtsrates gegeben ist,

Zu den vorgenannten Beschlussgegenständen a) bis d) sowie f) bis m) erfolgt zuvor eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates, welcher der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zu deren Beschlussfassung unterbreitet. Die Gesellschafterversammlung ist an den Vorschlag des Aufsichtsrates gebunden, soweit er nicht dem Wohl der Gesellschaft widerspricht.

**§ 11 Aufgaben der
Gesellschafterversammlung**

2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über...

h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von **Grundstücken** und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die Zuständigkeit des Aufsichtsrates gegeben ist,

Zu den vorgenannten Beschlussgegenständen a) bis d) sowie f) bis m) erfolgt zuvor eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates, welcher der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zu deren Beschlussfassung unterbreitet. ~~Die Gesellschafterversammlung ist an den Vorschlag des Aufsichtsrates gebunden, soweit er nicht dem Wohl der Gesellschaft widerspricht.~~

4. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur binnen vier Wochen nach Zugang der Niederschrift zulässig.

4. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall Angelegenheiten, die anderen Gesellschaftsorganen zugewiesen sind, durch Beschluss zur Behandlung und Entscheidung an sich ziehen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

5. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur binnen vier Wochen nach Zugang der Niederschrift zulässig.

§ 13 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung

2. Der Aufsichtsrat wird durch den/die Vorsitzende/n oder - im Fall der Verhinderung - durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie die schriftlichen Beschluss- und Beratungsvorlagen beizufügen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

§ 13 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung

2. Der Aufsichtsrat wird durch den/die Vorsitzende/n oder - im Fall der Verhinderung - durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, **auch durch Telefax, oder mittels elektronischer Medien.** Der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Beschluss- und Beratungsvorlagen beizufügen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

§ 14 Aufsichtsrat – Zuständigkeit

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung von sachverständigen Prüfern bedienen kann.

Er kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. Der Aufsichtsrat muss einen Personalausschuss bilden, der aus dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem/seiner Stellvertreter/in besteht. Der Personalausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/innen und Prokuristen/innen.

§ 14 Aufsichtsrat – Zuständigkeit

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung von sachverständigen Prüfern bedienen kann.

Er kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. **Der Aufsichtsrat muss einen Personalausschuss bilden, der aus dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates besteht.** Der Personalausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/innen und Prokuristen/innen. **Den Vorsitz des Personalausschusses führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates.** Für den Vorsitz, die Einberufung und die Beschlussfassung in Ausschüssen des Aufsichtsrates sind im Übrigen § 13 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 4 bis 7 dieses Gesellschaftsvertrages **sinngemäß anzuwenden.**